

07.11.01**Antrag
des Landes Hamburg**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Punkt 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 26 (§ 355 Abs. 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 26 § 355 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "sechs" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Eine sechsmonatige Widerrufsfrist bei fehlerhafter Information ist bei Fernabsatzverträgen nicht sachgerecht. Speziell für den Fernabsatz von Waren ist zu bedenken, dass die Waren nach sechs Monaten wertlos sind. Die auf sechs Monate verlängerte Widerrufsfrist bei unvollständiger Information ist bei Fernabsatzverträgen für die Unternehmen, die sich über den Umfang der Informationspflichten schuldlos irren, unzumutbar. Bereits die bestehende Regelung des Fernabsatzgesetzes geht über die durch Artikel 6 letzter Satz der Fernabsatzrichtlinie festgesetzte Frist von drei Monaten hinaus. Auch besteht das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge gemäß Erwägungsgrund 14 der Fernabsatzrichtlinie nur, um die im Verhältnis zum stationären Handel fehlende Möglichkeit der Inaugenscheinnahme auszugleichen. Jemand, dem die Ware nach Inaugenscheinnahme nicht gefällt, wird sich selbst ohne korrekte Aufklärung über das Widerrufsrecht in der Regel innerhalb sehr kurzer Zeit beim Fernabsatzunternehmen melden. In jedem Fall ist die bisherige Frist bei fehlerhafter Information für die Kunden ausreichend. Die Verlängerung der Dreimonatsfrist der Fernabsatzrichtlinie auf sechs Monate ist auch nicht durch andere dringende Bedürfnisse des Verbraucherschutzes gerechtfertigt. Solche wurden von keiner Seite vorgetragen.

Ausgeliefert am 08. NOV. 2001